

Satzung

Arbeitskreis Architektur und Freikirche e.V.

Präambel

Der Arbeitskreis Architektur und Freikirche wurde 1985 von Architektinnen, Architekten und Architekturinteressierten aus dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und seit 1991 auch aus dem Bund Freier evangelischer Gemeinden gegründet, um die architektonische Qualität im Planen und Bauen dieser Gemeinden zu steigern. Im Laufe der Jahre ist der Arbeitskreis durch Planerinnen und Planer erweitert worden, die Mitglieder anderer oder keiner Kirche sind. Diese Vernetzung inspiriert somit das kirchliche Bauen insgesamt.

Die Arbeit wird nunmehr in der Rechtsform des eingetragenen Vereins fortgesetzt.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
"Arbeitskreis Architektur und Freikirche e.V."
Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d. Höhe eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Bad Homburg v.d. Höhe.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Schwerpunkt ist hierbei die Förderung der Baukultur im Kontext freikirchlicher und kirchlicher Architektur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von:
 - Mehrtägigen Fachtagungen zu unterschiedlichen Themen der Architektur und Baukultur.
 - Fachseminaren für spezielle Nachfragegruppen wie z.B. Bauausschüsse aus den Gemeinden.
 - Fachexkursionen zu baugeschichtlich wie aktuell relevanten Gebäuden und Orten.
 - Erstellen von Schriften, Filmen und Infomaterial (digital und als Printmedien).
 - Beratungen von Kirchengemeinden und kirchlichen Organisationen.
 - Workshops zur praktischen Unterstützung von freikirchlichen Bauinitiativen.
 - Auslobung von Architekturpreisen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, zum Schluss eines Kalenderjahrs, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,
 - c. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen und -ziele oder aus vergleichbaren wichtigen Gründen. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an dem Verein. Gezahlte Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nicht rückerstattet. Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 11 weiteren Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn jeder Amtsperiode festgelegt.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Diese sind allein vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands sollen Mitglieder einer Mitgliedskirche der Vereinigung Evangelischer Freikirchen sein.
4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands im Sinne des Abs. 1 erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, eine Person bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Die Sitzungen des Vorstands werden von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich oder unter Nutzung elektronischer Medien unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder in einem Online-Verfahren in einem gesichertem Kommunikationsraum anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist zuständig für die laufenden Geschäfte des Vereins sowie insbesondere für
 - die Vorbereitung, die Einberufung, die Erstellung der Tagesordnung und die Leitung der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Aufstellung des Haushaltsplans, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Erstellung des Jahresberichts.
8. Die Mitglieder des Vorstands sowie für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale nach dem Einkommensteuergesetz erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief oder elektronisch per Email einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in einem gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist den Mitgliedern mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; die beteiligten Freikirchen erhalten jeweils ein Exemplar des Jahresberichts.
 2. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstands und des Schätzmeisters
 3. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 7. Weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung fordert oder wenn das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert.
5. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Nicht persönlich anwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch sichere von dem Vorstand eingerichtete elektronische Abstimmungsformen Gebrauch machen.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks ist eine 2/3 Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder notwendig

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer für die Amtszeit des Vorstands, die die finanziellen Vorgänge des Vereins überprüfen. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die beteiligten Freikirchen Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R. Bad Homburg und Bund Freier evangelischer Gemeinden K.d.ö.R. Witten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Gleichstellung

Die in der Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 01.10. 2022 bei der Gründungsversammlung in Amsterdam beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet: